Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 18

Artikel: Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578537

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerischer Handels: und Industrie:Verein.

(Mitgeteilt vom Borort.)

Ju zweitägiger, von Herrn Rationalrat Cramer-Fren präsis birter Delegirten Bersammlung (14. und 15. Juli) hat ber Schweizerische Handels und Ins

duftrie Berein feine Stellungnahme gu den Forrer'ichen Entwürfen für die Bundesgesete betreffend die Rran= fenversicherung und die Unfallversicherung erörtert. Ginem grundfätlich abweichenben Untrag gegenüber, ber eine viel weiter gebenbe Berallgemeinerung ber Berficherungen und bamit gangliche Umarbeitung ber Borlagen ber= langte, wurde gunachft nach langerer Debatte mit großer Mehr= heit Gintreten auf die Borichläge Forrer's beschloffen. Diese follen jedoch in manchen, jum Teil fehr wefentlichen Bunkten abgeändert werden. Die Bersammlung pflichtete beinahe durchweg ben ihr bom Referenten, herrn Gb. Gulger-Biegler in Winterthur, unterbreiteten Antragen bei, mahrend bie im Korreferat des Bereinssekretärs, Herrn Alfred Fren, vertretenen Anschauungen - besonders die Trennung in Rranken= pflege und Krankengelbversicherung, und die rein territoriale Anlage ber ftaatlichen Berficherung überhaupt - nicht Un= flang fanden. Es feien hier blos bie wichtigften Befchluß= faffungen ermähnt.

BULL MER.X A WHIN

Für bie Krankenversicherung wird staatliche Beis hülfe abgelehnt; Arbeitgeber und Arbeiter tragen die Laften.

Der Umfang der Versicherung soll durch Eindeziehung der in den Hausindustrien Beschäftigten in den Kreis der zwangs-weise Versicherten erweitert werden, wogegen dann die im Entwurf für die einzelnen Gemeinden oder Kantone vorgesehene Besugniß, die zwangsweise Versicherung in beliediger Weise auszudehnen, entschieden bekämpst wird. Der Eintritt freiwillig Versicherter in die Versicherung ist zu erleichtern. Doppelversicherung, soweit sie das Einfache des vollen Lohnes überschreitet, ist unzulässig. Villigung findet die Höhe und Dauer der Krankenkassenleistungen. Doch wird es als sehr wünschenswert erachtet, daß den Familienverhältnissen der zu Entschädigenden Rechnung getragen werde, und des fernern, daß die Lohnklassen möglichst fallen gelassen und die wirklichen Löhne als sir die Auszahlungen maßgebend zu Erunde gelegt werden.

Die Einteilung des Landesgebiets zur Bildung der Krankenkassen hat sich den bestehenden politischen Gemeinden, Bezirken oder Kanionen anzupassen. Die freiwilligen Krankenkassen sind den öffentlichen gleich zu halten mit der Ginschränkung, daß die Beitragspflicht des Arbeitgebers an erstere
von seinem Willen abhängt, also fakultativ, nicht obligatorisch ist.

Unter allen Umftänden aufrecht zu erhalten find die Betriebskrankenkassen, benen in verschiedenen Richtungen eine größere Bewegungsfreiheit muß gewährt werden als dies im Forrer'ichen Entwurf geschieht.

Abgelehnt werben bie Bestimmungen, wonach es jedem Kanton soll freigestellt sein, die an die Gemeinde-Krankenstassen zu entrichtenden Beiträge gang ober teilweise zu eigenen

Lasten zu übernehmen, und wonach es jeder Versicherungssemeinde soll freigestellt sein, die an ihre Gemeinde-Krankenskasse von den Bersicherten und ihren Arbeitgebern zu entrichtenden Beiträge ganz oder teilweise zu eigenen Lasten zu übernehmen. Auch die Organisation der Kassen wird beanstandet, insbesondere aber die Bestellung der Kreisverwalter durch das Volk und die Art der Reglung des Büßungsverversahrens.

Für die Unfallversicherung wird ein Zuschuß des Staates an die Prämien schon deswegen gewünscht, weil die Nichtbetriedsunfälle ebenfalls eingezogen werden. Die Höhe dieses staatlichen Beitrages soll dahingestellt bleiben. Um Rest der Lasten beteiligen sich gleicherweise Arbeitgeber und Arbeiter. Keinenfalls darf der vom Arbeitgeber zu tragende Prämienanteil mehr als die Hälfte der Gesammtbelastung ausmachen; eine Ueberwälzung der gesamten Unfallversicherungslast auf ihn — wie sie der Forrersche Entwurf in Aussisch nimmt — ist unbedingt unstatthaft.

Wälfrend bem ersten Jahre ihrer Erwerbsunfähigkeit sollen bie Berunfallten von ber Krankenkasse entschäbigt werben, ohne Rückgriffsrecht ber lettern auf die Unfallversicherungsanstalt.

Hat der Unfall den Tod des Betreffenden oder aber über ein Jahr andauernde ganze oder teilweise Invalidität zur Folge, so werden die Hinterbliedenen bezw. der Verletzte nach dem im Forrerschen Entwurfe festgesetzten Maße rentendezugsberechtigt. Die Kapitalauszahlung an Stelle der Renztenverabfolgung soll nur ganz ausnahmsweise und nicht vor Ablauf längerer Zeit nach Eintritt des Unfalls — in der Regel vier Jahre — statthaben.

Für die Unfallversicherung soll eine Einrichtung geschaffen werben, die eine möglichst weitgehende Selbstverwaltung der Beteiligten ermöglicht, ähnlich wie sie in den deutschen Berufsgenossenschaften vorhanden ist, aber — unter Wahrung der Einheit der Anstalt. Bei grundsätlicher Anerkennung der Wünschafteit von Spezialgerichten wird das Bundesverssicherungsgericht des Forrerschen Entwurfs als unzwedmäßig angesochten.

Die Beschlüsse und Bunsche bes Bereins werden ber zuständigen Behörde in motivierter Eingabe zur Kenntnis gebracht werden.

Bur Rauchverbrennungsfrage.

Die Wichtigkeit der Erzielung einer rauchlosen Verbrennsung steht wohl heutzutage unbestritten da. Nicht nur die Belästigung der Stadtbewohner durch den Rauch, welcher aus tausenden von Kaminen und vielen Fabrikschornsteinen in die Luft hinausgesendet wird, und welchen wir mit der letzteren einatmen müssen, ist es, welche die Technik zur Erzielung einer rauchlosen Verbrennung anspornt, sondern die Ersparnis an Vernnmaterial spielt hierbei eine sehr bedeutende Rolle

Wenn einerseits in größeren Städten die Polizei sich geneigt zeigt, Borschriften aufzustellen, wonach die Entsendung von Rauch in die freie Luft auf ein Minimum reduziert werden soll, so sind anderseits aus Billigkeitsrücksichten alle Industriellen, welche mit Hilfe von Kohlen oder anderem Brennmaterial ihre Betriebskraft erzeugen müssen, rastlos dafür besorgt, eine möglichst rauchlose Verbrennung zu erzzielen.

Im Laufe ber letten Jahre find auch von Seiten versichiedener Gesellschaften Preisausschreibungen erfolgt, um die Techniker anzuspornen, diese brennende Frage gründlich zu studieren und eine richtige Lösung derselben anzustreben. Es sind auch im Laufe der Zeit nicht wenige Ersindungen aufgetaucht, welche jedoch das angestrebte Ziel nicht immer erreichen. Zu den besten unter diesen Ersindungen gehört zweisellos der in neuester Zeit von Herrn Burkart. Stalder,

Kochherbfabrikant in Bern, erfundene und in allen Kulturstaaten patentierte (Schw.Pat. No. 6119) "Rostherd zur Erzielung einer rauchlosen Berbrennung und einer hohen Temperatur", auf den wir hier bessonders aufmerksam machen. Dieser Rostherd, welcher sich vorzüglich sür Kochherde und andere Feuerungen eignet, jedoch auch zu Kesselsenen bedeutenden Brennmaterial-Ersparnis beim Publikum großen Anklang gefunden, insbesondere da die Andringung desselben an jeder Feuerung nur mit geringen Kosten verbunden ist, und weil er, seiner Einfachheit halber, durch nichts mehr übertroffen werden kann. (Eingesandt durch C. Hanslin & Cie., Ingenieure und Patentsanwälte in Bern, welche Herren über diesen Kostherd bereitwilligst nähere Ausfunft erteilen).

Tednisches.

Rheinselder Wasserwerksprojekt. Wie uns aus genauester Quelle mitgeteilt wird, ist die in voriger Nr. dieses Blattes enthaltene Mitteilung, die wir aargauischen Blättern entnommen, nicht ganz zutreffend, indem die bezüglichen Unterhandlungen noch bei weitem nicht so weit gediehen sind, wie gemelbet worden.

Birsfelber Rheinkanalprojekt. Die Regierung von Baselstadt hat das Projekt Meinkanal Birsfelden, das eine Privatgesellschaft hat ausarbeiten lassen, für die Stadt als Gigentum erworben, um es für elektrische Anlagen zu benutzen. Der Kanal hat eine Länge von 4200 m, eine Sohlenbreite von 39 m und ein nutbares Gefäll von 4,20 m. Die Berechnungen ergeben 7200 Pferdekräfte in normalen Wassertänden.

Gine gang eigenartige Entbedung läßt erwarten, boß ber demischen Industrie ein großer Aufschwung in Aussicht fteht. Gin frangösischer Chemiter, b'Arsonal, hat gefunden, bag Rohlenfäure unter hohem Drud im Stande ift, viele chemische Berbindungen in ihre Bestandteile gu gerlegen, besonders aus Salzen die Säuren abzuscheiben. Aus kiesel= faurem Rali, welches in gelöftem Buftanbe mit Rohlenfaure unter einem Drucke von 40 Atmosphären behandelt murbe, schied fich die Riefelfäure völlig in gallertartigem Zuftande aus, ebenso wurden Sodkalium, Chlornatrium, falpetersaure Salze zerlegt; aus Barn wurde auf diefelbe Weise ber Barnftoff in Krystallform ausgeschieben, wie überhaupt aus or= ganischen Berbindungen bie Gauren am leichteften auf biefe Weise erhalten wurden. Dagegen war es noch nicht möglich, ichwefelfaure Berbindungen auf diefe Beife gu gerfeten. Die Entdedung burfte, wie bas Patent- und technische Bureau von Richard Lüders in Görlig erwähnt, für manche Fabris tationen gang neue Methoden ber Berftellung demifder Produtte ergeben.

Wasserversorgung Kreuzlingen. Am 24. b. M. besgannen die von der Firma Guggenbühl & Müller in Zürich auszuführenden Arbeiten der Wasserversorgung Kreuzlingen. Die Erstellung des großen Reservoirs wurde der St. Galler Firma Graf & Rossi übertragen. Das ganze große Werksoll bis zum 31. Oktober d. J. fertig sein.

Rirchenbaute. Wie in St. Gallen, so fieht fich auch die fatholische Bevölkerung in Frauenfeld in die Notwendigkeit eines Kirchenbaues von bedeutenden Dimensionen veranlaßt. Sonntag den 29. Juli soll über die Platfrage 2c. abgestimmt werden.

Gleftrifche Stragenbahn Zurich-Fluntern. Das Aftiens fapital für biefelbe ift vollständig gezeichnet.

Wafferversorgung. Auch die Gemeinde Remetschwil (Aargau) hat beschloffen, eine Wafferversorgung mit Sysbranien zu erstellen.